



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-151/2023	
Fachbereich	
Federführendes Amt	Hauptamt
Sachbearbeiter	Birgit Kind
Aktenzeichen	BK 10.00
Datum	21.12.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Lorch	15.04.2024	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	16.04.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch	17.04.2024	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	13.06.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch	20.06.2024	beschließend

Betreff:

Beschlussfassung über die Satzung Friedhofsordnung und die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung (Satzung) ab 1. Juli 2024

Beschlussvorschlag:

HFA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Magistrat/Stadtverordnetenversammlung:

Der in der Anlage im rechten Teil als NEU abgebildeten Friedhofsordnung sowie Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Lorch wird zugestimmt – (Alternativ: mit folgenden Änderungen..... zugestimmt).

Finanzielle Auswirkungen:

Mehreinnahmen noch nicht absehbar, abhängig von der Anzahl der Sterbefälle

Sachdarstellung:

UPDATE 03.05.2024:

Stellungnahme zum HFA- und STVV-Beschluss bzgl. des Auf- bzw. Abrundens:

- siehe beigefügte geänderte Gebührenordnung -

Stellungnahme zu den Fragen des Stadtverordneten Dreis:

- 1.) Im Rahmen der Friedhofssanierung wurde auf dem Friedhof Lorchhausen im Jahr 2003 erstmals Grabstätten als Grabkammern und eine Urnenwand errichtet. Mit der „Dritten Änderungssatzung“ der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Lorch wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 25. November 2003 beschlossen, dass die Bestattungsgebühren für die Urnenwand auf dem Friedhof Lorchhausen den Gebühren für eine Beisetzung in einem Reihen- und Urnengrab gleichgesetzt werden.

Dies resultierte aus dem ständigen Bestreben aller politischen Kräfte in der gesamten Stadt Lorch, eine Gleichbehandlung aller Bürger aus allen Stadtteilen zu erreichen. Jeder Einwohner von Lorch soll die

Gewissheit haben, dass keine bevorzugte oder benachteiligte Behandlung aufgrund des Stadtteils stattfindet, da nicht alle Arten der Bestattung in jedem Stadtteil angeboten werden.

- 2.) Beim Erwerb von Nutzungsrechten werden unterschiedliche Gebühren für ein Urnenreihengrab und einer Grabstätte in der Urnenwand erhoben, da gemäß HSGB die Bereitstellung von Urnenwänden beim Friedhofsträger höhere Aufwendungen (Bau- und Instandhaltungskosten sowie spätere Entnahme der Urnen) als Erd-Urnengräber verursacht. Dieser höhere Aufwand muss sich in den Nutzungsgebühren niederschlagen.

Die Gebühren für das Nutzungsrecht einer Urnenkammergrabstelle in einer Urnenwand wurde mit der Gebühr für ein Urnenwahlgrab gleichgesetzt. Dieses wurde durch die Stadtverordnetenversammlung vom 08. Dezember 2020 mit dem Erlass der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung beschlossen.

Die Urnenwand bietet dem Nutzungsberechtigten zudem einige Vorteile, z.B.:

- es entstehen keine weiteren Kosten wie Genehmigungsgebühren für die Errichtung von Grabmalen und Einfriedungen
- es entstehen keine weiteren Kosten für die Errichtung von Grabmalen und Einfriedungen
- man hat keinen Pflegeaufwand
- die Urnenwände sind gut zugänglich

Die Friedhofverwaltung schlägt vor, die Bestattungsgebühren für die Beisetzung von Aschenresten in einer Urnenwand (Urnenbestattung) beizubehalten, um eine Gleichbehandlung aller Bürger sicherzustellen.

Eine Senkung der Bestattungsgebühren auf beispielsweise 310,-- € (in der Stadt Geisenheim 313,-- €) würde eine Anpassung der Gebühren für die Verlängerung oder den Erwerb des Nutzungsrechts erfordern. Dabei ist zu beachten, dass die Senkung der Bestattungsgebühren zu einer erheblichen Erhöhung der Nutzungsgebühren führen würde.

Zum Beispiel würden bei einer zweiten Belegung innerhalb von 3 Jahren nach der ersten Belegung die Einnahmen bei einer Verlängerungsgebühr von 50,-- € niedriger sein als bei Beibehaltung der Bestattungsgebühr. Erst bei einer Verlängerungsgebühr von 55,-- € wären die Einnahmen höher. Bei einer zweiten Belegung nach 7 Jahren wären die Kosten bereits bei einer Verlängerungsgebühr von 50,-- € ausgeglichen (siehe beigefügte Aufstellung).

Stellungnahme zu der Frage des Stadtverordneten Happ:

Die Friedhofsverwaltung schlägt vor, die Gebühren, die aus § 35 Abs. 4 der Friedhofsordnung bei § 14a und § 14b bei 105,00 Euro und bei § 14 c bei 40,00 Euro zu belassen. Neben den Personalkosten des Bauhofs fallen auch Kosten für die Fahrzeug- sowie die Gerätenutzung an. Die Gebühr wird daher als angemessen angesehen.

Ursprüngliche Vorlage:

Im Jahr 2023 wurden bereits einige Gebührensatzungen überarbeitet. Die Friedhofsgebührenordnung fehlte noch.

Daher wird hier nun eine überarbeitete Neufassung der Friedhofsordnung sowie der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Änderungen gegenüber der Ursprungsfassung sind in rot eingefügt.

Anlage(n):

1. 2024-3-25 Friedhofsordnung Änderung
2. 2024-04-10 Gebührenordnung zur Friedhofsordnung Änderung
3. 2024-05-03 Gebührenordnung zur Friedhofsordnung Änderung

gez. Ivo Reißler
Bürgermeister